

Reit-, Fahr- und Pferdezuchtverein "Ziethen" e.V., Issum

§ 1) Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reit-, Fahr- und Pferdezuchtverein "Ziethen" e.V., Issum". Der Verein hat seinen Sitz in Issum und gehört dem Kreisverband der Reit- und Fahrvereine e.V. Kleve an. Er ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen.

§ 2) Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig (im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung), sowie unpolitisch und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Einnahmen, insbesondere an Beiträgen, Umlagen und Gebühren sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

3. Ziele des Vereins sind insbesondere:

- a) die Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit Pferden,
- b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen und anderer reiterlicher Veranstaltungen.

§ 3) Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern: alle Personen, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen,
- b) außerordentlichen Mitgliedern: Freunde und Förderer des Vereins
- c) Ehrenmitgliedern: Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben und durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus einem wichtigen Grund. Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten gegenüber dem Verein hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, sich um die Verwirklichung der Vereinsziele zu bemühen und die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu bezahlen.

§ 6) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Geschäftsführer, dem 1. und 2. Kassierer, dem Jugendwart, dem Beauftragten der Freizeitreiter und den 1., 2. und 3. Besitzern, wovon einer der Beisitzer sich für die sportlichen Belange des Vereins einsetzen sollte.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, jedoch sind der 1. Vorsitzende, 2. Geschäftsführer, 1. Kassierer, 2. und 3. Beisitzer bzw. der 2.

Vorsitzende, 1. Geschäftsführer, 2. Kassierer, Beauftragter der Freizeitreiter, 1. Beisitzer, Jugendwart, jeweils im Wechsel von 2 Jahren neu zu wählen.

Der Jugendwart und seinen Stellvertreter wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche gelten alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Der Jugendwart kann älter sein.

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Bildung besonderer Ausschüsse.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist; er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.

Vorsitzenden. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist die 2/3 Mehrheit der Stimmen des Vorstandes erforderlich.

Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Geschäftsverkehr, erstellt den Geschäftsbericht und fertigt die Protokolle der Versammlungen, die vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Der Kassierer erledigt die Rechnungs- und Kassenführung.

2. Die Mitgliederversammlung

Jedes Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von mindestens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied zu §3 Absatz a) und c), welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- d) Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen

aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 7) Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Beitrag an den Verein, dessen Höhe von der der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 8) Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen.

§ 9) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den "Kreisverband der Reit- und Fahrvereine e.V. Kleve" oder dessen Rechtsnachfolger. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung verwenden. .

§ 10) Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.1921 außer Kraft.

Issum, den 06. Oktober 1980